

Beschluss

der Regionalkommission NRW
am 16. Dezember 2020

Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger in Abschnitt F der Anlage 7 AVR

I.

Die Regionalkommission NRW beschließt:

Die Regionalkommission NRW fasst auf der Grundlage der durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 23.10.2014 und am 10.12.2020 bestätigten Kompetenzübertragung zur Regelung der Materie folgenden Beschluss zu Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR:

1. In § 4 Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 Satz 4 wird zu § 4 Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.“
3. Der bisherige § 4 Satz 5 wird zu § 4 Satz 3.
4. Die bisherigen § 4 Sätze 2 und 3 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission NRW

III.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23.10.2014 die Regelungskompetenz übertragen. Sie wurde zuletzt mit Beschluss vom 10.12.2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dieser Beschluss dient der Fortschreibung der Geltung des auf der Basis der Kompetenzübertragung von der RK NRW beschlossenen Abschnittes F der Anlage 7 AVR.

Die als Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR geschaffene Regelung für die Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung (piA) zum Erzieher und Heilerziehungspfleger findet wie auch eine entsprechende Regelung in der KAVO NW Anwendung. Durch die Weiterführung der Regelung für die Praktikanten zur Heilerziehungspflege in der piA wird diese Ausbildungsform die nötige Rechtssicherheit geschaffen und die notwendige Flexibilität für die Fachschulen bei ihren Angeboten ebenso wie die Attraktivität für die Schüler an diesen Berufen aufrechterhalten.

Mit der Einführung des Abschnittes G in die Anlage 7 AVR wurde durch die Bundeskommission für die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher eine Regelung auf der Bundesebene geschaffen. Diese gilt für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2019 begründet wurden. Für bis dahin begründete Praktikantenverhältnisse in dieser Ausbildung gilt aber in NRW weiterhin der Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR. Faktisch handelt es sich um Fachschüler im dritten Ausbildungsjahr. Für sie könnten im Rahmen der Tarifentwicklung noch Erhöhungen in 2021 vereinbart werden. Deshalb bezieht sich der Abschnitt F entsprechend begrenzt noch auf die PiA der Erzieher.

In der Umsetzung wird der durch bisherige Verlängerungen und die Einführung des Abschnittes G mehrfach angepasste § 4 neben der Verlängerung der Geltungsdauer im Rahmen der Befristung der Kompetenzübertragung auf den 31.12.2022 durch Außerkraftsetzung veralteter Regelungen, die anlässlich der Einführung des Abschnittes F beschlossen wurden, vereinfacht. Die Geltung für Anfang 2015 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse in der PiA bedarf keiner Regelung mehr. Diese Ausbildungsverhältnisse sollten auch, wenn sie in Teilzeit erfolgten, zum Ende des Jahres 2020 nach 6 Jahren abgeschlossen sein. Die diesbezüglichen Sätze 2 und 3 können deshalb außer Kraft gesetzt und gestrichen werden. Der aufrückende bisherige Satz 4 muss für die neue Position sprachlich angepasst werden. Zusätzlich wird ausdrücklich das Datum des 31.12.2022 auch noch einmal für die Weitergeltung genannt.

§ 4 lautet nach den Änderungen mit Stand 01.01.2021 wie folgt:

„¹Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

²Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort. ³Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt die Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab dem 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 AVR (vgl. § 1 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 des Abschnittes G der Anlage 7 zu den AVR).“